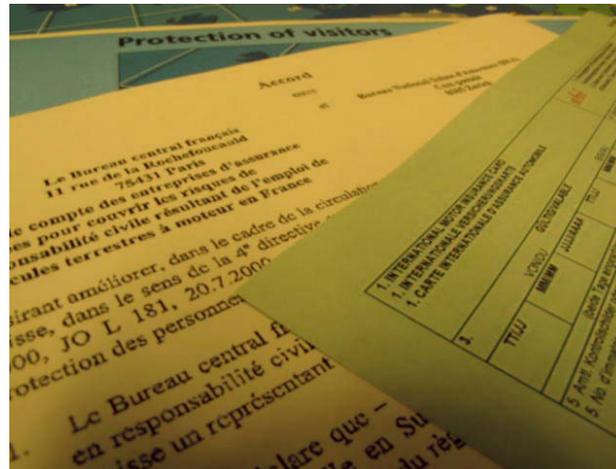


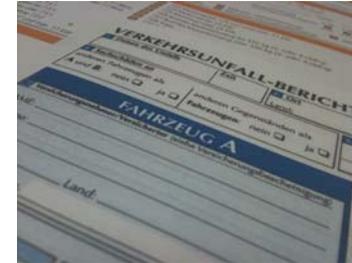
# Die Deckungsbestätigung in Grüne Karte- und Besucherschutzfällen – *Aktuelle Fragen und neue europäische Bestimmungen*

Daniel Wernli  
Generalsekretariat NVB & NGF



## Fallbeispiel 1 – Sachverhalt

*„Der zahlungsfreudige Korrespondent“*



Ein Geschädigter mit Wohnsitz in der Schweiz liess der Gesellschaft DEKRUS am 1.3.09 ein europ. Unfallprotokoll zu einem Unfall vom 1.2.09 zukommen, der sich in der Schweiz ereignet hatte und bei dem ein bei den Mutuelles d'Ajaccio versichertes französisches Fahrzeug beteiligt war.

Zum Unfallzeitpunkt war DEKRUS im Sinne von Art. 4 ff. IR nominierte und genehmigte Korrespondentin der Mutuelles d'Ajaccio für die Abwicklung von Schadenfällen, die in der Schweiz durch Versicherungsnehmer dieser Gesellschaft verursacht werden.

# Fallbeispiel 1 – Sachverhalt

„Der zahlungsfreudige Korrespondent“



## Eckdaten

*Unfalldatum:* 1.2.2009

*Unfallort:* Schweiz

*Geschädigter:* Wohnsitz Schweiz

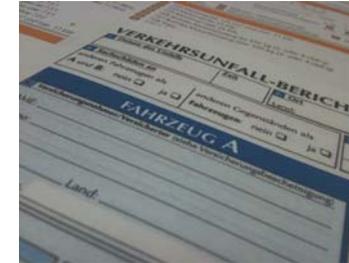
*Unfallverursacher:* Französisches Fahrzeug, versichert bei  
Mutuelles d'Ajaccio

Korrespondent in der Schweiz: DEKRUS

*Datum der Forderung:* 1.3.2009

## Fallbeispiel 1 – Sachverhalt

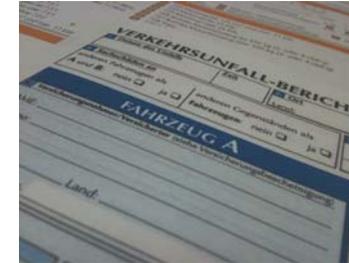
*„Der zahlungsfreudige Korrespondent“*



Gestützt auf die im UP enthaltenen Informationen bat DEKRUS die Mutuelles d'Ajaccio um Deckungsbestätigung. Unter Berücksichtigung der wiederholten Anfragen des Geschädigten und des Umstandes, dass die dreimonatige Frist für die Erteilung einer begründeten Antwort kurz vor dem Ablauf stand, bestellte DEKRUS den Polizeirapport und beauftragte einen Experten für die Fahrzeugbesichtigung, alles ohne die Deckungsbestätigung der Mutuelles d'Ajaccio abzuwarten.

# Fallbeispiel 1 – Sachverhalt

„Der zahlungsfreudige Korrespondent“



## Vorkehrungen unmittelbar nach der Unfallmeldung

**DEKRUS:**                      Verlangt Deckungsbestätigung  
                                         Bestellt Polizeirapport  
                                         Organisiert Fahrzeugbesichtigung

**Mutuelles d'Ajaccio:**      Keine Reaktion

## Fallbeispiel 1 – Sachverhalt

*„Der zahlungsfreudige Korrespondent“*

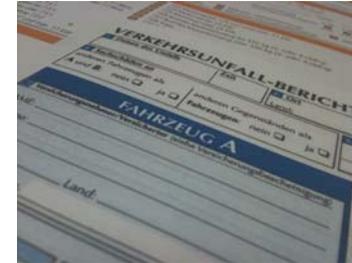


Nachdem sie gestützt auf die gesamten Umstände zur Erkenntnis gelangt war, dass eine alleinige Haftung des französischen Fahrzeuges vorlag, entschädigte DEKRUS den Geschädigten am 1.9.2009. Gleich anschliessend stellte DEKRUS der Mutuelles d'Ajaccio die Abrechnung ihrer Aufwendungen zu.

Am 1.10.2009 informierte die Mutuelles d'Ajaccio ihre Korrespondentin, dass sie für diese Aufwendungen nicht aufkommen könne, weil zum Zeitpunkt des Ereignisses keine vertragliche Deckung bestanden habe.

# Fallbeispiel 1 – Sachverhalt

„Der zahlungsfreudige Korrespondent“



## Abwicklung

**DEKRUS:** Entschädigt den Geschädigten am 1.9.2009  
Sendet der Mutuelles d'Ajaccio am 1.9.2009 die  
Abrechnung

**Mutuelles d'Ajaccio:** Verneint am 1.10.2009 die Deckung und verweigert  
der DEKRUS die Rückerstattung ihrer Auslagen

## Fallbeispiel 1 – Fragen

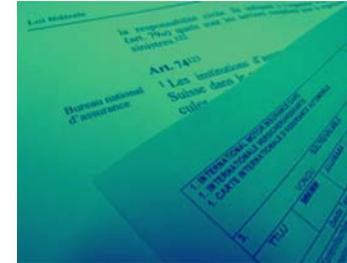
*„Der zahlungsfreudige Korrespondent“*



1. Durfte die DEKRUS so wie beschrieben vorgehen ?
2. Darf Mutuelles d'Ajaccio der DEKRUS die Rückerstattung ihrer Auslagen verweigern ?
3. Wie muss DEKRUS vorgehen, um sich für ihre Auslagen schadlos zu halten ?
4. Wird sich die DEKRUS schadlos halten können, wenn es sich letztlich herausstellt, dass das französische Fahrzeug nicht versichert war? Bei wem?
5. Wie hätte sich die DEKRUS von Anfang an verhalten müssen?

# Fallbeispiel 1 – Fragen

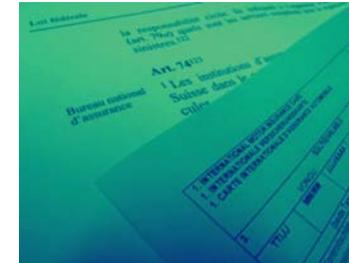
„Der zahlungsfreudige Korrespondent“



1. Durfte die DEKRUS so wie beschrieben vorgehen ?

# Fallbeispiel 1 – Fragen

„Der zahlungsfreudige Korrespondent“



## 1. Durfte die DEKRUS so wie beschrieben vorgehen ?

*IR / Grüne Karte / [SVG 74-Fall](#): Zuerst muss geklärt werden, was Mutuelles d'Ajaccio und DEKRUS in ihrem Zusammenarbeitsvertrag vereinbart haben: Versicherer und Korrespondenten sind in der Ausgestaltung ihrer Beziehungen grundsätzlich frei. Hier besteht – in den Schranken des jeweils anwendbaren Landesrechts - Vertragsfreiheit. Allerdings können Bestimmungen, die mit den Internal Regulations unvereinbar sind, den Büros nicht entgegen gehalten werden.*

*Der Vertrag kann zum Beispiel vorsehen, dass der Korrespondent bestimmte Massnahmen, wie die Durchführung einer Fahrzeugexpertise, auch ohne Deckungsbestätigung bereits vornehmen kann.*

# Fallbeispiel 1 – Fragen

„Der zahlungsfreudige Korrespondent“



## 1. Durfte die DEKRUS so wie beschrieben vorgehen ? (Fortsetzung)

Die Internal Regulations allein gewähren dem Korrespondenten in der besagten Situation keinen Schutz, wenn er ohne Deckungs- und Regulierungsbestätigung zur Schadensabwicklung schreitet. So lange nicht geklärt ist, ob, und - gegebenenfalls -, bei wem das Fahrzeug über eine MFH-Deckung verfügt, handelt der Korrespondent ohne Auftrag und steht im eigenen Risiko.

Bei einer Schadenabwicklung ohne ausdrückliche Deckungs- und Regulierungsbestätigung durch die ausländische Partnergesellschaft oder NVB & NGF sieht sich der Korrespondent dem Risiko ausgesetzt, seine Auslagen letztlich selber tragen zu müssen.

## Fallbeispiel 1 – Fragen

„Der zahlungsfreudige Korrespondent“



### 1. Durfte die DEKRUS so wie beschrieben vorgehen ? (Fortsetzung)

*Ausnahme für die Schadenabwicklung ohne ausdrückliche Deckungs- und Regulierungsbestätigung:*

*Beauftragung des Fahrzeugexperten und Durchführung der Expertise – Bei einem Unfall in der Schweiz, der mit einiger Wahrscheinlichkeit durch ein ausländisches oder unversichertes Fahrzeug verursacht wurde, kann diese immer in Auftrag gegeben werden. Falls sich letztendlich kein Leistungsträger finden lässt, wird das NVB oder der NGF die Kosten erstatten, dies jedoch ohne Bearbeitungsgebühr. Dies gilt nicht bei Unfällen im Ausland (z.B. vermeintlicher Besucherschutzfall)!*

## Fallbeispiel 1 – Fragen

*„Der zahlungsfreudige Korrespondent“*



**2. Darf Mutuelles d'Ajaccio der DEKRUS die Rückerstattung ihrer Auslagen verweigern?**

## Fallbeispiel 1 – Fragen

„Der zahlungsfreudige Korrespondent“



### 2. Darf Mutuelles d'Ajaccio der DEKRUS die Rückerstattung ihrer Auslagen verweigern?

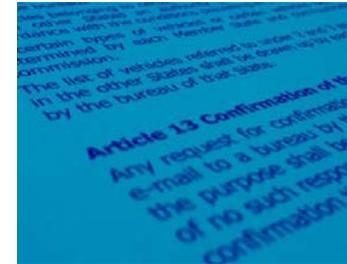
Zum Unfallzeitpunkt bestand keine vertragliche Deckung bei Mutuelles d'Ajaccio. Diese hat zudem nie ein ausdrückliches Regulierungsmandat erteilt. Somit könnte man die Frage dem Grundsatz nach wohl bejahen.

Es bleibt allerdings zu klären, ob nicht doch eine Nachdeckung greift (für die Schweiz, vgl. [Art. 68 Abs. 2 SVG](#)).

Zudem stellt sich die Frage, ob vorliegend nicht auch ein stillschweigendes Einverständnis der Mutuelles angenommen werden könnte. Allerdings wird DEKRUS in Bezug auf die Geltendmachung des stillschweigenden Einverständnisses aus den IR nichts für sich gewinnen können.

# Fallbeispiel 1 – Fragen

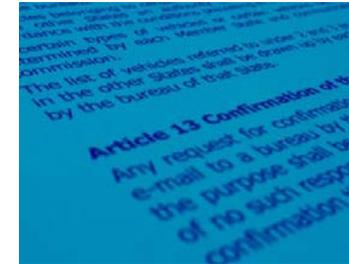
„Der zahlungsfreudige Korrespondent“



**3. Wie muss DEKRUS vorgehen, um sich für ihre Auslagen schadlos zu halten ?**

# Fallbeispiel 1 – Fragen

„Der zahlungsfreudige Korrespondent“

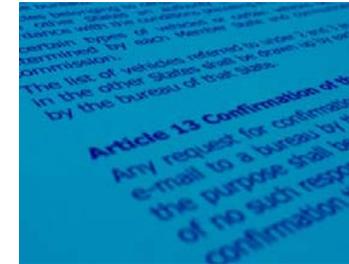


## 3. Wie muss DEKRUS vorgehen, um sich für ihre Auslagen schadlos zu halten ?

*Die Deckung ist im vorliegenden Fall noch nicht abschliessend geklärt. Zwischen Büros, welche das Multilaterale Abkommen unterzeichnet haben (vgl. Sektion III der IR), existiert ein Mechanismus, welcher eine endgültige und verbindliche Deckungsbestätigung oder –verneinung ermöglicht: Das Verfahren der Bestätigung des gewöhnlichen Standortes von Art. 13 IR.*

# Fallbeispiel 1 – Fragen

„Der zahlungsfreudige Korrespondent“



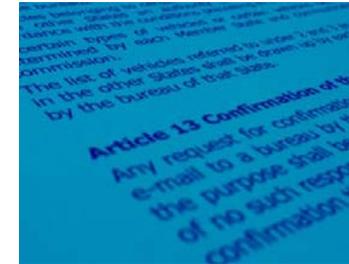
## 3. Wie muss DEKRUS vorgehen, um sich für ihre Auslagen schadlos zu halten ? (Fortsetzung)

*Art. 10 IR: Die Büros (...) garantieren (...) die Rückerstattung aller im Rahmen dieser IR zahlbaren Beträge, die aus einem Unfall herrühren, in den ein Fahrzeug verwickelt ist, das seinen gewöhnlichen Standort in dem Gebiet des Staates hat, für das das jeweilige Büro zuständig ist, unabhängig davon, ob das Fahrzeug versichert ist oder nicht.*

*Art. 11 IR: Das Gebiet des Staates, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat wird auf der Grundlage eines der nachfolgenden Kriterien festgelegt: (...) Das Gebiet des Staates, dessen amtliches Kennzeichen das Fahrzeug trägt.*

# Fallbeispiel 1 – Fragen

„Der zahlungsfreudige Korrespondent“



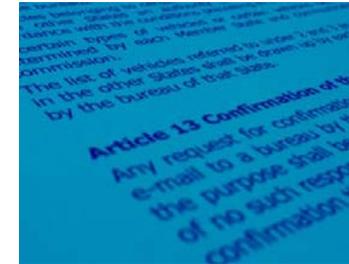
## 3. Wie muss DEKRUS vorgehen, um sich für ihre Auslagen schadlos zu halten ? (Fortsetzung)

Art. 11.2 IR:

*Wenn ein in einen Unfall verwickeltes Fahrzeug, das ein amtliches Kennzeichen tragen müsste, kein Kennzeichen trägt oder ein Kennzeichen trägt, das nicht oder nicht mehr rechtmäßig ausgegeben ist, wird das Gebiet des Staates, in dem sich der Unfall ereignet hat bezüglich der Regulierung jeglicher daraus resultierender Ansprüche als Gebiet des Staates angesehen, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat.*

# Fallbeispiel 1 – Fragen

„Der zahlungsfreudige Korrespondent“



## 3. Wie muss DEKRUS vorgehen, um sich für ihre Auslagen schadlos zu halten ? (Fortsetzung)

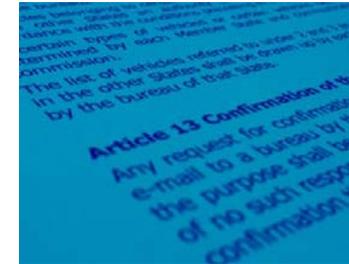
*Artikel 13 – Bestätigung des Gebiets des Staates, in dem ein Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat*

*Jede Aufforderung zur Bestätigung des Gebiets des Staates, in dem ein Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat, die per Fax oder E-Mail durch das Büro des Unfalllandes (...) an ein Büro gerichtet wird, ist innerhalb einer Frist von drei Monaten\*, gerechnet ab dem Tag der Aufforderung definitiv zu beantworten. Geht bis zum Ablauf der Frist keine Antwort ein, wird dies als Bestätigung dafür angesehen, dass das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort im Gebiet des Staates dieses Büros hat.*

\*  Für Unfälle ab 1.1.2011: 6 Wochen

# Fallbeispiel 1 – Fragen

„Der zahlungsfreudige Korrespondent“



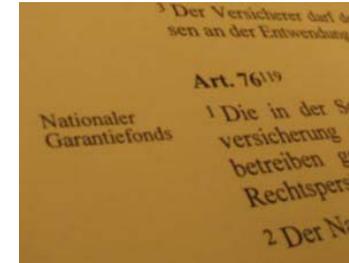
## 3. Wie muss DEKRUS vorgehen, um sich für ihre Auslagen schadlos zu halten ? (Fortsetzung)

DEKRUS sollte sich an das NVB wenden. Dieses wird beim BCF um Bestätigung des gewöhnlichen Standorts ersuchen:

- Das BCF bejaht den gewöhnlichen Standort in Frankreich: Es liegt eine Garantie des BCF gegenüber dem NVB vor. Unter Vorbehalt der Einhaltung der IR, wird das NVB die DEKRUS als Agentin ansehen können und dieser ihre Auslagen zurückerstatten können. Anschliessend wird das NVB auf das BCF Rückgriff nehmen können. Dies ist allerdings nicht der übliche Weg: Ohne Regulierungsmandat aus dem Ausland oder vom NVB sollte der Korrespondent nicht regulieren (Ausnahme: Fahrzeugexpertise).

# Fallbeispiel 1 – Fragen

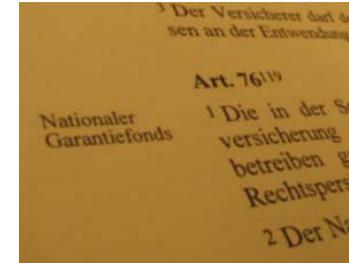
„Der zahlungsfreudige Korrespondent“



**4. Wird sich die DEKRUS schadlos halten können, wenn es sich letztlich herausstellt, dass das französische Fahrzeug nicht versichert war? Bei wem?**

## Fallbeispiel 1 – Fragen

„Der zahlungsfreudige Korrespondent“

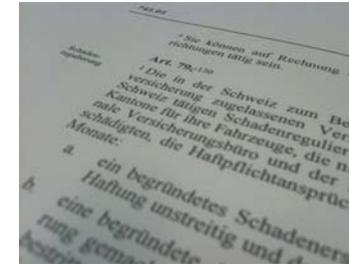


**4. Wird sich die DEKRUS schadlos halten können, wenn es sich letztlich herausstellt, dass das französische Fahrzeug nicht versichert war? Bei wem?**

- Das BCF verneint den gewöhnlichen Standort in Frankreich: Das Fahrzeug gilt als unversichert. Es ist eine Deckungs- und Übernahmepflicht durch den NGF gemäss Art. 76 ff. SVG zu prüfen. Sofern das Risiko einer Doppelzahlung für ihn ausgeschlossen ist und die Schadenregulierung durch DEKRUS mit den gesetzlichen Bedingungen vereinbar war, wird der NGF prüfen, ob er DEKRUS schadlos halten kann. Doch auch hier gilt: Dies ist nicht der übliche Weg.

# Fallbeispiel 1 – Fragen

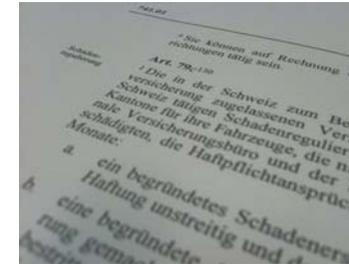
„Der zahlungsfreudige Korrespondent“



**5. Wie hätte sich die DEKRUS von Anfang an verhalten müssen?**

# Fallbeispiel 1 – Fragen

„Der zahlungsfreudige Korrespondent“



## 5. Wie hätte sich die DEKRUS von Anfang an verhalten müssen?

*DEKRUS stand zu Recht unter Druck: Sie ist nicht nur Vertreterin des vermeintlich zuständigen ausländischen Versicherers, sondern auch des NVB. Als Vertreterin des NVB muss sie folglich ebenfalls dafür Sorge tragen, dass die dreimonatige Frist von [Art. 79c SVG](#) zur Vorlage eines Schadenersatzangebotes oder einer begründeten Antwort eingehalten wird, ansonsten die Fallbearbeitung dem NVB (und folglich auch dem Korrespondenten) entzogen werden muss. Doch die Lage ist heikel: Solange keine Deckungsbestätigung vorliegt, weiss DEKRUS nicht, ob sie letztlich als Vertreterin des NVB handeln wird oder nicht.*

## Fallbeispiel 1 – Fragen

„Der zahlungsfreudige Korrespondent“



### 5. Wie hätte sich die DEKRUS von Anfang an verhalten müssen? (Forsetzung)

*Sie muss deswegen vorsorglich darum besorgt sein, von der ausländischen Gesellschaft eine Deckungsbestätigung zu erhalten oder rechtzeitig die Büros einschalten (Art. 13 IR), damit die Deckungsverhältnisse endgültig und verbindlich geklärt werden können. Die Mitteilung an den Geschädigten, wonach nicht reguliert werden könne, weil noch keine Deckungsbestätigung vorliege, gilt nicht als begründete Antwort. Deswegen muss die Deckungsbestätigung möglichst rasch und proaktiv angestrebt werden. Namentlich seit der Verkürzung des Frist zur Bestätigung des gewöhnlichen Standorts auf 6 Wochen sollte eine rechtzeitige begründete Antwort in allen Fällen möglich sein!*

## Fallbeispiel 1 – Fragen

„Der zahlungsfreudige Korrespondent“



### 5. Wie hätte sich die DEKRUS von Anfang an verhalten müssen? (Forsetzung)

*Vor diesem Hintergrund hätte sich die DEKRUS an das NVB wenden müssen, sobald sich abzeichnete, dass sie innert nützlicher Frist keine Deckungsbestätigung von der Mutuelles d'Ajaccio erreichen würde.*

*Das NVB hätte eine Anfrage gemäss Art. 13 IR ans BCF vornehmen können, um die Deckungsverhältnisse zu klären.*

*Nach Bedarf hätte das NVB die DEKRUS zudem provisorisch mit der Vornahme bestimmter Regulierungshandlungen (Einholen von Berichten, Beauftragung eines Fahrzeugexperten, ev. Ausrichtung von Schadenersatz) beauftragen können (vgl. [Art. 56 VVV](#)).*

## Fallbeispiel 1 – Fazit

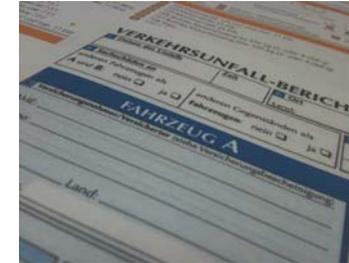
„Der zahlungsfreudige Korrespondent“



- ➔ Ohne ausdrückliche Vollmacht keine Regulierung: Risiko der Doppelzahlung, Verjährung, Verwirkung.  
**Ausnahme:** Fahrzeugexpertise
- ➔ Proaktiv handeln lohnt sich immer!
- ➔ Ab 1.1.2011 kann man innert 6 Wochen eine verbindliche Deckungsbestätigung oder eine endgültige Ablehnung aus dem Ausland erhalten (Büros einschalten)!
- ➔ Bei rechtzeitiger Einschaltung des NVB kann – unter bestimmten Umständen – sofort reguliert werden. Wichtig: Ausdrückliche Regulierungsbestätigung des NVB einholen!

## Fallbeispiel 2 – Sachverhalt

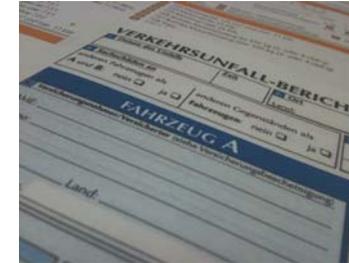
„Der knausrige Schadenregulierungsbeauftragte“



Am 1.1.2009 wurde der Lenker eines in der Schweiz immatrikulierten Fahrzeugs anlässlich eines Verkehrsunfalls in Frankreich unverschuldet verletzt. Nach seiner Rückkehr in die Schweiz richtete sich dieser am 1.2.2009 für die Behandlung seiner Ansprüche an den schweizerischen SRB des Versicherers des Fahrzeuges des französischen Unfallverursachers, die Gesellschaft VAN INTERCOR. Trotz wiederholter Anfragen erhielt diese vom französischen Versicherer Hexagone Assurances keine Deckungsbestätigung. VAN INTERCOR informierte den Geschädigten am 1.9.2009, dass sie ihn folglich nicht entschädigen könne.

## Fallbeispiel 2 – Sachverhalt

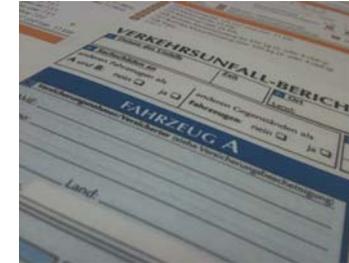
*„Der knausrige Schadenregulierungsbeauftragte“*



Am 1.10.2009 richtete sich der aufgebrachte Geschädigte an das NVB. Er beschwerte sich über die schleppende Schadenabwicklung und verlangte eine sofortige Entschädigung durch VAN INTERCOR oder das NVB. Er machte die Verletzung der dreimonatigen Frist für die Erteilung einer begründeten Antwort geltend. VAN INTERCOR hielt an der Ablehnung fest und verwies den Geschädigten an die Hexagone Assurances.

## Fallbeispiel 2 – Sachverhalt

„Der knausrige Schadenregulierungsbeauftragte“



### Eckdaten

<i>Unfalldatum:</i>	1.1.2009
<i>Unfallort:</i>	Frankreich
<i>Geschädigter:</i>	Wohnsitz Schweiz
<i>Unfallverursacher:</i>	Französisches Fahrzeug, SRB in der Schweiz
<i>Forderung des Gesch.:</i>	1.2.2009
<i>Ablehnung des SRB:</i>	1.9.2009

## Fallbeispiel 2 – Fragen

„Der knausrige Schadenregulierungsbeauftragte“



1. Ist die VAN INTERCOR richtig vorgegangen ?
2. Wie muss das NVB auf die Beschwerde reagieren ?
3. Ist die dreimonatige Frist von Art. 79c SVG vorliegend anwendbar ?
4. Was geschieht bei Verletzung der 3-monatigen Frist durch den SRB ?
5. Wie muss man vorliegend vorgehen, um eine Deckungsbestätigung durch den ausländischen Versicherer zu erhalten ?
6. Über welche Mittel verfügt der Geschädigte, um zu einer raschen Entschädigung zu gelangen? An wen muss er sich richten? Was kann er geltend machen?

## Fallbeispiel 2 – Fragen

„Der knausrige Schadenregulierungsbeauftragte“



1. Ist VAN INTERCOR richtig vorgegangen ?

## Fallbeispiel 2 – Fragen

„Der knausrige Schadenregulierungsbeauftragte“



### 1. Ist VAN INTERCOR richtig vorgegangen ?

Besucherschutz-Fall: Zuerst muss geklärt werden, was der französische Versicherer und dessen SRB in der Schweiz in ihrem Zusammenarbeitsvertrag vereinbart haben: Versicherer und SRB sind in der Ausgestaltung ihrer Beziehungen grundsätzlich frei. Hier besteht – in den Schranken des jeweils anwendbaren Landesrechts - Vertragsfreiheit.

Der Vertrag kann zum Beispiel vorsehen, dass der SRB bestimmte Massnahmen, wie die Durchführung einer Fahrzeugexpertise, auch ohne Deckungsbestätigung bereits vornehmen kann.

## Fallbeispiel 2 – Fragen

„Der knausrige Schadenregulierungsbeauftragte“



### 1. Ist VAN INTERCOR richtig vorgegangen ? (Fortsetzung)

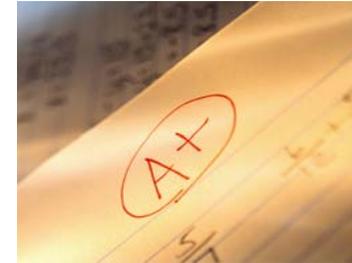
*Anders als die Internal Regulations regeln weder die Besucherschutzabkommen, noch die Bestimmungen der europ. MF-Richtlinien oder die Art. 79a ff. SVG, auf welche in den Besucherschutzabkommen verwiesen wird, die Ausgestaltung des Auftragsverhältnisses zwischen Versicherer und SRB in Bezug auf Deckung und Regulierung von Schadenfällen.*

*Noch mehr als beim Korrespondentenverhältnis gilt hier folglich: Ohne Auftrag keine Regulierung.*

*Das bedeutet aber nicht, dass der Geschädigte nicht ausführlich informiert werden muss und sich der SRB nicht proaktiv um den Erhalt einer Deckungsbestätigung bemühen soll!*

## Fallbeispiel 2 – Fragen

*„Der knausrige Schadenregulierungsbeauftragte“*



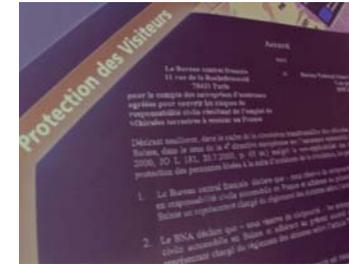
### 1. Ist VAN INTERCOR richtig vorgegangen ? (Fortsetzung)

*Vorausgesetzt, dass der SRB alles mögliche unternommen hat, um eine Deckungsbestätigung zu erhalten, ist er richtig vorgegangen:*

- ➔ *Ohne Regulierungsmandat kann er nicht regulieren;*
- ➔ *Er muss auf den ausländischen Versicherer verweisen, der im Klagefall auch die passivlegitimierte Partei ist.*

# Fallbeispiel 2 – Fragen

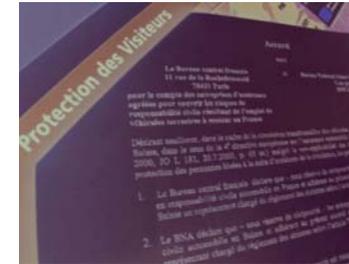
„Der knausrige Schadenregulierungsbeauftragte“



## 2. Wie muss das NVB auf die Beschwerde reagieren ?

## Fallbeispiel 2 – Fragen

„Der knausrige Schadenregulierungsbeauftragte“



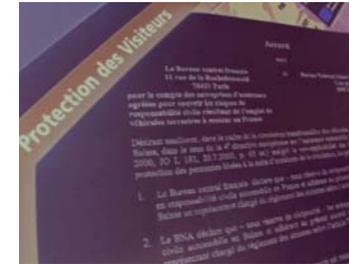
### 2. Wie muss das NVB auf die Beschwerde reagieren ?

*Auszug aus dem Besucherschutzabkommen zwischen dem BCF und dem NVB:*

*Im Falle des Unterlassens der Nominierung sowie im Falle des Nichttätigwerdens oder nicht fristgerechten Tätigwerdens eines SRB bzw. des Versicherers werden keinerlei Sanktionen angewendet, insbesondere haben solche Unterlassungen keinerlei Verzugszinsen zur Folge und die nationale Entschädigungsstelle kann dem säumigen Versicherer die Behandlung des Falles nicht entziehen. Die Parteien verpflichten sich jedoch, sich gegenseitig über solche Fälle zu informieren, und bei dem säumigen Versicherer auf die Einhaltung seiner Verpflichtung hinzuwirken.*

## Fallbeispiel 2 – Fragen

„Der knausrige Schadenregulierungsbeauftragte“



### 2. Wie muss das NVB auf die Beschwerde reagieren ? (Fortsetzung)

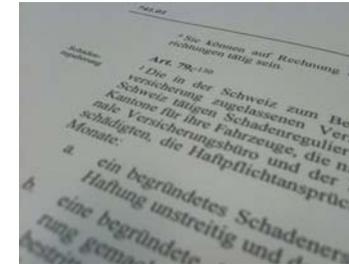
*Vorliegend handelt es sich um einen Besucherschutzfall:*

- ➔ *Keine Passivlegitimation des NVB*
- ➔ *Keine Bürogarantie (kein Grüne Karte-Fall)*
- ➔ *Kein Vertretungsverhältnis zwischen NVB und SRB*

*Das NVB ist lediglich „Wächterin“ der Abkommen und kann beim ausländischen Verband einwirken. Anders als in SVG 74-Fällen hat das NVB keinen Rechtstitel, um in die Schadenbehandlung einzugreifen. Vorliegend wird das NVB mit dem BCF Kontakt aufnehmen, damit dieses die Angelegenheit mit seinem Mitglied überprüfen kann.*

## Fallbeispiel 2 – Fragen

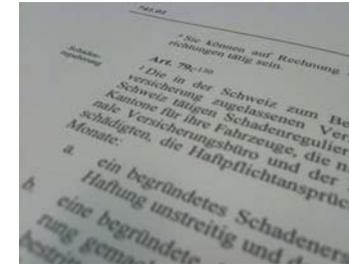
„Der knausrige Schadenregulierungsbeauftragte“



3. Ist die dreimonatige Frist von Art. 79c SVG vorliegend anwendbar ?

## Fallbeispiel 2 – Fragen

„Der knausrige Schadenregulierungsbeauftragte“

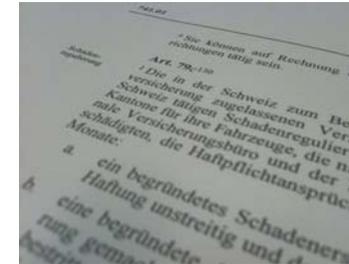


3. Ist die dreimonatige Frist von Art. 79c SVG vorliegend anwendbar ?

[Art. 79c SVG Schadenregulierung](#)

## Fallbeispiel 2 – Fragen

„Der knausrige Schadenregulierungsbeauftragte“



### 3. Ist die dreimonatige Frist von Art. 79c SVG vorliegend anwendbar ?

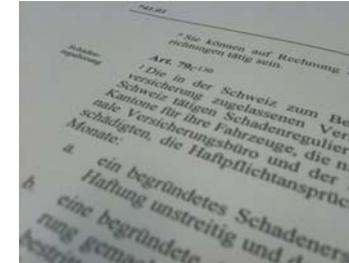
*Auszug Besucherschutzabkommen:*

*„Auf die Vereinbarung kommen die Vorschriften der 4. KH-Richtlinie über die Schadenregulierungsbeauftragten und die Auskunftsstelle mit Ausnahme der Regelungen zur Entschädigungsstelle analog zur Anwendung, jedoch unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen.“*

*Art. 79c SVG ist nicht direkt anwendbar. Das Besucherschutzabkommen zwischen dem NVB und dem BCF verlangt jedoch von den Gesellschaften, dass deren SRB die dreimonatige Frist einhalten und eine begründete Antwort abgeben, nach den Prinzipien der massgeblichen europ. RL.*

## Fallbeispiel 2 – Fragen

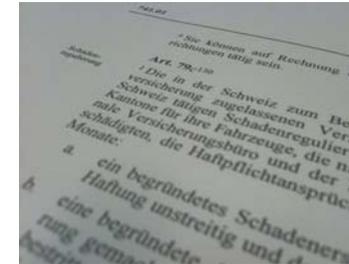
„Der knausrige Schadenregulierungsbeauftragte“



**4. Was geschieht bei Verletzung der 3 Monats-Frist durch den SRB ?**

## Fallbeispiel 2 – Fragen

„Der knausrige Schadenregulierungsbeauftragte“



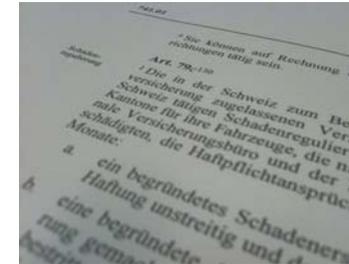
### 4. Was geschieht bei Verletzung der 3 Monats-Frist durch den SRB ?

*Die Entschädigungsstelle des Nationalen Garantiefonds Schweiz kann bei Nichttätigwerden eines SRB nicht angerufen werden. Im Verhältnis zwischen EWR-Staaten ist dies anders: Dort reguliert die Entschädigungsstelle an Stelle des SRB, wenn dieser in Verletzung des Richtlinienrechts untätig geblieben ist.*

*Vorliegend wird das NVB mit dem BCF Kontakt aufnehmen, damit dieses die Angelegenheit mit seinem Mitglied überprüfen kann.*

## Fallbeispiel 2 – Fragen

„Der knausrige Schadenregulierungsbeauftragte“



### 4. Was geschieht bei Verletzung der 3 Monats-Frist durch den SRB ?

*Anders als die übrigen mit den europäischen Staaten abgeschlossenen Besucherschutzabkommen sieht der Anhang betreffend die Auslegung von Art. 5 des zwischen Frankreich und der Schweiz abgeschlossenen Vertrages namentlich die Ausrichtung von Verzugszinsen bei fehlender begründeter Antwort oder fehlendem begründeten Schadenersatzangebot vor.*

## Fallbeispiel 2 – Fragen

*„Der knausrige Schadenregulierungsbeauftragte“*



**5. Wie muss man vorliegend vorgehen, um eine Deckungsbestätigung durch den ausländischen Versicherer zu erhalten ?**

## Fallbeispiel 2 – Fragen

*„Der knausrige Schadenregulierungsbeauftragte“*



### **5. Wie muss man vorliegend vorgehen, um eine Deckungsbestätigung durch den ausländischen Versicherer zu erhalten ?**

- ➔ *Der SRB sollte umgehend beim vermeintlich deckungspflichtigen ausländischen Versicherer vorstellig werden und bei fehlender Antwort in kurzen Abständen mahnen.*
- ➔ *Erhält der SRB keine Antwort, kann er die Erteilung der Deckungsbestätigung durch Einschalten der Auskunftsstellen und Einreichung eines Deckungsauskunftsgesuch allenfalls beschleunigen.*

## Fallbeispiel 2 – Fragen

*„Der knausrige Schadenregulierungsbeauftragte“*



**6. Über welche Mittel verfügt der Geschädigte, um zu einer raschen Entschädigung zu gelangen? An wen muss er sich richten? Was kann er geltend machen?**

## Fallbeispiel 2 – Fragen

„Der knausrige Schadenregulierungsbeauftragte“



**6. Über welche Mittel verfügt der Geschädigte, um zu einer raschen Entschädigung zu gelangen? An wen muss er sich richten? Was kann er geltend machen?**

*Der Geschädigte kann seine Forderung direkt beim ausl. Versicherer geltend machen. Es gelten die strengen französischen Regulierungsfristen.*

*Sollte sich herausstellen, dass das Fahrzeug unversichert war, muss er sich an den französischen Fonds de Garantie richten. Die Besucherschutzabkommen sehen keine Einstandspflicht der schweizerischen Entschädigungsstelle oder des NGF vor. Die Zürcher Abkommen gewährleisten jedoch einen Anspruch des Schweizer Geschädigten gegenüber dem Fonds de garantie français.*

## Fallbeispiel 2 – Variante

„Der knausrige Schadenregulierungsbeauftragte“



**Variante :** *Vor der Drohung des Geschädigten, das NVB oder die Entschädigungsstelle wegen Nichtbeantwortung seiner Forderung innerhalb der gesetzlichen dreimonatigen Frist anzugehen, entschädigte VAN INTERCOR den Geschädigten. Im weiteren Verlauf stellte sich jedoch heraus, dass das französische Fahrzeug nicht versichert war.*

Bei wem kann VAN INTERCOR ihre Rückforderung geltend machen ? Was ist mit dem Fonds de garantie français ?

## Fallbeispiel 2 – Fragen

„Der knausrige Schadenregulierungsbeauftragte“



**Variante: Bei wem kann VAN INTERCOR ihre Rückforderung geltend machen ? Was ist mit dem Fonds de Garantie français ?**

*Sofern der SRB ohne Regulierungsmandat gehandelt hat, hat er ohne gültigen Rechtstitel gehandelt. Er kann sich grundsätzlich lediglich über eine Rückforderung beim Geschädigten unter dem Titel der ungerechtfertigten Bereicherung ([Art. 62 OR](#)) schadlos halten.*

*Im Einzelfall kann geprüft werden, ob nicht doch eine Rückforderung durch den Fonds de Garantie möglich ist. Dies setzt jedoch dessen Einverständnis voraus. Zudem muss der Forderungsübergang klar geregelt werden, um das Risiko von Doppelzahlungen auszuschliessen.*

## Fallbeispiel 2 – Fazit

*„Der knausrige Schadenregulierungsbeauftragte“*



- ➔ Im Besucherschutzsystem gibt es – anders als im Grüne Karte-System – für den Vertreter keine möglichen „Garanten“ wie Versicherungsbüros oder Garantiefonds. Deswegen gilt hier um so mehr: Ohne ausdrückliche Vollmacht keine Regulierung!
- ➔ Proaktiv handeln lohnt sich immer!
- ➔ Verstärktes Informationsbedürfnis des Geschädigten bei Unfall im Ausland: Hier muss – noch mehr als in anderen Fällen – genau und ausführlich informiert werden.
- ➔ Die Auskunftsstelle kann behilflich sein.

## Fallbeispiel 3 – Sachverhalt

*„Mit falschen Karten gespielt“*



Der in der Schweiz wohnhafte Herr A. erlitt am 1.1.2010 in Bern unverschuldet einen Verkehrsunfall, der durch ein bosnisches Fahrzeug verursacht wurde. Es entstand beträchtlicher Sachschaden. Die Teilnehmer füllten ein EUP aus.

Nachdem er Name und Anschrift des bosnischen Versicherers auf der Grünen Karte des Unfallgegners entnommen hatte (BIH Osiguranje), wandte sich A. an die schweizerische Auskunftsstelle, die ihm die Anschrift des schweizerischen Korrespondenten, EUROPE & PARTNING, mitteilte.

## Fallbeispiel 3 – Sachverhalt

*„Mit falschen Karten gespielt“*



Am 1.2.2010 wandte sich A. an EUROPE & PARTNING und machte Schadenersatz geltend. Zur Begründung seines Anspruchs stellte er EUROPE & PARTNING das EUP zu.

Der zuständige Sachbearbeiter der EUROPE & PARTNING wandte sich an die schweizerische Auskunftsstelle und bat unter Angabe des Kennzeichens des bosnischen Fahrzeuges, das er im EUP entnommen hatte, um Bestätigung, dass das Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt bei der BIH Osiguranje gedeckt war.

## Fallbeispiel 3 – Sachverhalt

*„Mit falschen Karten gespielt“*



Die Auskunftsstelle bestätigte ihm gestützt auf eine Mitteilung des bosnischen Büros, dass das bosnische Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt bei der BIH Osiguranje versichert war. Daraufhin wandte sich EUROPE & PARTNING an die BIH Osiguranje und bat diese unter Angabe des Kennzeichens um Bestätigung, dass der Fall ihn ihrem Namen reguliert werden könne. Am 1.3.2010 bestätigte die BIH Osiguranje die Deckung und erteilte EUROPE & PARTNING ein Regulierungsmandat. In der Folge wickelte diese den Fall ab und stellte der BIH Osiguranje ihre Schlussabrechnung zu.

## Fallbeispiel 3 – Sachverhalt

*„Mit falschen Karten gespielt“*



Am 1.4.2010 informierte die BIH Osiguranje die EUROPE & PARTNING, dass sie für den Schadenfall nicht aufkommen könne. Für das angegebene Fahrzeug bestehe zwar Deckung, dieses Fahrzeug habe sich jedoch nachweislich zum Unfallzeitpunkt nicht in der Schweiz befunden. Das unfallverursachende Fahrzeug sei wohl mit einem gefälschten Kennzeichen unterwegs gewesen. Für den Schaden eines Fahrzeuges, welches nicht bei ihr versichert worden sei, könne sie nicht aufkommen.

## Fallbeispiel 3 – Fragen

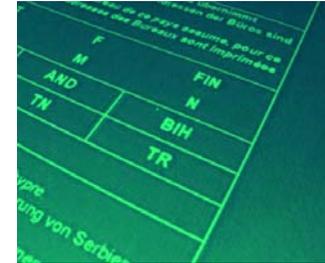
*„Mit falschen Karten gespielt“*



1. Ist EUROPE & PARTNING im vorliegenden Fall richtig vorgegangen ?
2. Durfte BIH Osiguranje auf die Regulierungsbestätigung zurückkommen?
3. Hat EUROPE & PARTNING noch eine Möglichkeit, sich im vorliegenden Fall schadlos zu halten ?

## Fallbeispiel 3 – Fragen

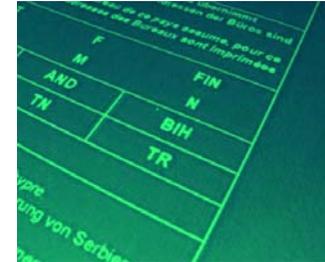
„Mit falschen Karten gespielt“



**1. Ist EUROPE & PARTNING im vorliegenden Fall richtig vorgegangen?**

## Fallbeispiel 3 – Fragen

„Mit falschen Karten gespielt“



### 1. Ist EUROPE & PARTNING im vorliegenden Fall richtig vorgegangen?

*Indem sie eine ausdrückliche Regulierungsbestätigung eingeholt hat, grundsätzlich ja.*

*Der eingeschrittene Weg war jedoch der falsche: Im Verhältnis mit Bosnien gilt Sektion II der Internal Regulations, d.h., die ausreichende Versicherungsdeckung eines Fahrzeugs wird durch die Vorlage der Grünen Karte gewährleistet.*

*Deckungsbestätigungen sollten daher ausschliesslich auf der Grundlage der Grünen Karten bzw. der Angaben aus der Grünen Karte in einem Polizeibericht erfolgen.*

## Fallbeispiel 3 – Fragen

„Mit falschen Karten gespielt“



### 1. Ist EUROPE & PARTNING im vorliegenden Fall richtig vorgegangen? (Fortsetzung)

*Besteht ein Zweifel über die Gültigkeit einer GK und/oder bestätigt der ausländische Versicherer deren Echtheit nicht, sollte die Bestätigung der Gültigkeit der GK über die zuständigen Büros angestrebt werden:*

*Die Deckung wurde im vorliegenden Fall nicht abschliessend geklärt. Zwischen Büros, welche das Multilaterale Abkommen **nicht** unterzeichnet haben oder wenn eines der beiden Büros nicht zu den Unterzeichnern gehört (vgl. Sektion II der IR), existiert ein Mechanismus, welcher eine endgültige und verbindliche Deckungsbestätigung oder –verneinung ermöglicht: Das Verfahren von Art. 8 IR.*

## Fallbeispiel 3 – Fragen

„Mit falschen Karten gespielt“



### 1. Ist EUROPE & PARTNING im vorliegenden Fall richtig vorgegangen? (Fortsetzung)

#### Artikel 8 – Bestätigung der Gültigkeit einer Grünen Karte

*Jede Aufforderung zur Bestätigung der Gültigkeit einer identifizierten Grünen Karte, die per Fax oder E-Mail durch das Büro des Unfalllandes oder einen zu diesem Zweck ernannten Vertreter an ein Büro gerichtet wird, ist innerhalb von drei Monaten\* ab Antragsstellung definitiv zu beantworten. Wird keine Antwort erteilt, wird die Grüne Karte nach Ablauf dieser Frist als gültig angesehen.*

\* ⓘ Für Unfälle ab 1.1.2011: 6 Wochen

# Fallbeispiel 3 – Fragen

„Mit falschen Karten gespielt“



## 1. Ist EUROPE & PARTNING im vorliegenden Fall richtig vorgegangen? (Fortsetzung)

*Vorliegend ist anzunehmen, dass es sich bei frühzeitiger Einschaltung der Büros unter Anrufung von Art. 8 IR herausgestellt hätte, dass die Grüne Karte, die der Unfallgegner Herrn A. vorgelegt hatte, eine Fälschung war.*

*Zudem hätte man auch die Einstandspflicht des BIH-Büros früher klären können: **Unter bestimmten Umständen ist auch eine gefälschte Grüne Karte gültig (Art. 9 IR)\*.***

\* ⓘ Für Unfälle ab 1.7.2010: Wenn kein gültiges Kennzeichen vorliegt, kann sich die Gültigkeit der gefälschten Grünen Karte höchstens noch 6 Monate nach Annullierung der Immatrikulation erstrecken.

## Fallbeispiel 3 – Fragen

*„Mit falschen Karten gespielt“*



**2. Durfte BIH Osiguranje auf die Regulierungsbestätigung zurückkommen?**

## Fallbeispiel 3 – Fragen

*„Mit falschen Karten gespielt“*



### 2. Durfte BIH Osiguranje auf die Regulierungsbestätigung zurückkommen?

*Die Frage kann nur differenziert beantwortet werden: Eigentlich hätte auch BIH Osiguranje auf die Vorlage einer Grünen Karte bestehen sollen, bevor sie eine Deckungs- und Regulierungsbestätigung abgeben konnte.*

## Fallbeispiel 3 – Fragen

„Mit falschen Karten gespielt“



3. Hat EUROPE & PARTNING noch eine Möglichkeit, sich im vorliegenden Fall schadlos zu halten ?

## Fallbeispiel 3 – Fragen

„Mit falschen Karten gespielt“



### 3. Hat EUROPE & PARTNING noch eine Möglichkeit, sich im vorliegenden Fall schadlos zu halten ?

*Sie sollte sich an das NVB wenden. Dieses wird beim bosnischen Büro um Bestätigung der Gültigkeit der Grünen Karte ersuchen:*

*- Das BIH-Büro bestätigt die Gültigkeit: Es liegt eine Garantie des BIH-Büros gegenüber dem NVB vor. Unter Vorbehalt der Einhaltung der Bedingungen der IR, wird das NVB die EUROPE & PARTNING als Agentin ansehen können und dieser ihre Auslagen zurückerstatten können. Anschliessend wird das NVB auf das BIH-Büro Rückgriff nehmen können. Dies ist allerdings nicht der übliche Weg: Ohne Regulierungsmandat aus dem Ausland oder vom NVB sollte der Korrespondent nicht regulieren.*

## Fallbeispiel 3 – Fazit

„Mit falschen Karten gespielt“



### Auch in Fällen von Sektion II der IR gilt:

- ➔ Ohne ausdrückliche Vollmacht keine Regulierung: Risiko der Doppelzahlung, Verjährung, Verwirkung. **Ausnahme:** FZ-Exp.
- ➔ Proaktiv handeln lohnt sich immer!
- ➔ Ab 1.1.2011 kann man innert 6 Wochen eine verbindliche Deckungsbestätigung oder eine endgültige Ablehnung aus dem Ausland erhalten (Büros einschalten)!
- ➔ Bei rechtzeitiger Einschaltung des NVB kann – unter bestimmten Umständen – sofort reguliert werden. Wichtig: Ausdrückliche Regulierungsbestätigung des NVB einholen!

